

- Produktionsbereich
  - Pflanzenproduktion
  - Tierproduktion
  - sonstige Produktion
  - Technik und Werkstätten,
- Bereich Betriebsleitung,
- Bereich Ausbildung, kulturelle und soziale Leistungen.

## § 4

(1) In der Kostenträgerrechnung erfolgt die Ermittlung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen. Die Daten sind so aufzubereiten, daß die Kontrolle und Analyse der Selbstkosten nach Abschluß des Produktionsprozesses der jeweiligen Erzeugnisse und Leistungen sowie nach Abschluß des Jahres durchgeführt werden können.

(2) Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen bzw. Gruppen von Erzeugnissen und Leistungen, auf die Selbstkosten zugerechnet werden. Über die Auswahl der Kostenträger entscheidet der Betrieb.

## § 5

Für die Kalkulation der Gesamtselbstkosten ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschema anzuwenden:

- Technologische Einzelkosten
- + Technologische Gemeinkosten
- Technologische Kosten
- + Betriebsleitungskosten (einschließlich Beschaffung und Absatz)
- Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten
- + nichtplanbare Kostenarten
- = Gesamtselbstkosten. \*

## § 6

Der Kontenrahmen gemäß Anordnung vom 19. November 1970 über die Einführung eines einheitlichen Kontenrahmens in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (GBl. II S. 639) ist von diesen Betrieben mit den in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Ergänzungen anzuwenden.

## § 7

Der § 35 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 wird für die Betriebe wie folgt ergänzt:

„(3) Die Bewertung von Bodenvorbereitung und Bodeninventar erfolgt zu Gesamtselbstkosten.

(4) Bei Pflanzen- und Samenzuchtbetrieben können Verrechnungspreise je Erzeugnisart gebildet werden, die als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse aus eigener Produktion und den Einkaufspreisen für zugekaufte Erzeugnisse errechnet werden.

(5) Die Bewertung von Tieren erfolgt zum Einkaufspreis. Wertminderungen werden in der Rechnungsführung und Statistik nicht erfaßt.

(6) Die Bewertung von Leistungen für Dritte erfolgt zu Preisen laut geltenden Preisvorschriften.

(7) Dauerkulturen sind abweichend vom § 5 Abs. 6 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 im Umlaufmittelbereich zu führen. Obstkulturen und Spargelanlagen werden zu den Kosten des Anlegens der

Dauerkultur bewertet. Kosten für die Pflege bis zur Ertragsfähigkeit werden nicht aktiviert. Die bei Nutzung eintretende Wertminderung ist jährlich mit 10 % in die Kosten zu verrechnen. Die Wertminderung beginnt

- bei Obstkulturen ab dem 6. Jahr,
- bei Spargelanlagen ab dem 3. Jahr

nach Anlegen der Dauerkultur. Aufwendungen für andere mehrjährige Kulturarten werden unmittelbar in die Kosten verrechnet.“

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Ergänzung zum Kontenrahmen

(§ 6 der Anordnung)

- 012 Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 022 Verschleiß der Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion
- 136 Dauerkulturen
- 308 Wertminderung Dauerkulturen
- 310 Saat- und Pflanzgut
- 311 Düngemittel und Erden
- 312 Futtermittel
- 313 Tiereinsatz
- 620 Erlöse — Pflanzenproduktion
- 621 Erlöse — Tierproduktion
- 623 Erlös- und Ergebniserhöhungen
- 6230 Preiszuschläge
- 6231 Produktgebundene Zuschläge für Pflanzenproduktion
- 628 Ergebniswirksame Haushaltsverpflichtungen

Anordnung Nr. 2\*  
über die Erweiterung  
des Geltungsbereiches der Anordnung  
über das einheitliche System  
von Rechnungsführung und Statistik  
in der volkseigenen Bauindustrie

vom 27. Dezember 1971

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

## § 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 27. Januar 1967 über das einheitliche System von Rechnungsführung

\* Anordnung Nr. 1 vom 6. Februar 1969 CGB1. II Nr. IS S. 114)